

RS Vwgh 1994/4/14 93/06/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

ABGB §1004;

ABGB §1152;

AHR;

AVG §74 Abs2;

BStG 1971 §20 Abs1;

EisbEG 1954 §44;

RAO 1868 §17 Abs1;

Rechtssatz

Soweit die Autonomen Honorar-Richtlinien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der Frage der Angemessenheit der Entlohnung dem Rechtsanwalt eine gewisse Bandbreite zugestehen, wird auch die Ausschöpfung dieser Bandbreite jedoch der behördlichen Kontrolle der Angemessenheit unterliegen und nur in besonders gelagerten Fällen, die einen vom üblichen Enteignungsverfahren deutlich abweichenden Mehraufwand erfordern (soweit dieser nicht ohnehin im zeitlichen Ausmaß der Inanspruchnahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bereits berücksichtigt ist) in Betracht kommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060231.X04

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>